



Aktueller Begriff

Zugang zur Hochschule für ausländische Studierende und Flüchtlinge

In den nächsten Jahren investiert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des „**Ersten Maßnahmenpakets für Flüchtlinge: Deutsch lernen und berufliche Bildung**“ rund 130 Millionen Euro zusätzlich für den Erwerb der deutschen Sprache für Flüchtlinge und Migranten, für das Erkennen von Kompetenzen und Potenzialen dieser Menschen und für die Integration in Ausbildung und Beruf. Damit werden die vielfältigen, bei anderen Bundesministerien, wie BMAS, BMBF, BMWi, BMFSFJ und BMUB bereits bestehenden Bildungsprogramme für Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt. Durch das „**Zweite Maßnahmenpaket für Flüchtlinge: Zugang zum Studium**“ soll sichergestellt werden, dass denjenigen, die eine hierfür ausreichende Qualifikation mitbringen, der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird. Das BMBF unterstützt die Hochschulen in den kommenden Jahren mit rund 100 Millionen Euro, davon 27 Millionen Euro im Jahr 2016. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich am 3. Dezember 2015 in Berlin mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) darauf geeinigt, für Studienbewerber mit unvollständigen Dokumenten ein **dreistufiges Verfahren** anzuwenden. In einem ersten Schritt werden die persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines berechtigten **Aufenthaltsstatus** geklärt. Danach wird geprüft, ob die behauptete Bildungsbiographie glaubhaft ist. Es ist die Aufgabe der Hochschulen und der Länder, die **Plausibilitätsprüfung** auszugestalten. In einem dritten Schritt sollen die **Studierfähigkeit** festgestellt und die im Herkunftsland erbrachten Studienleistungen getestet werden.

Das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache war für ausländische Studierende schon immer eine der Eingangshürden zur Hochschule. Sofern ausländische Studienbewerber in ihrem Heimatland einen Schulabschluss erworben haben, der sie in ihrem Heimatland zu einem Studium berechtigt, in Deutschland aber nicht als Hochschulzugangsberechtigung (HZB) anerkannt wird, was vielfach auf Nicht-EU-Bürger zutrifft, müssen ausländische Studienbewerber vor Studienbeginn ein Studienkolleg besuchen, das u.a. ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt. Diese an die Hochschulen angegliederten staatlichen Studienkollegs sind, von den Semestergebühren abgesehen, kostenfrei; ihr Abschluss ist Zugangsvoraussetzung für das eigentlich angestrebte Studium. Allerdings wird in den Studienkollegs kein Deutschunterricht für Anfänger angeboten, vielmehr müssen die Studierenden zum Zeitpunkt des Eintritts in das Studienkolleg bereits über gute Deutschkenntnisse (Niveau B 1+ bis B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) verfügen.

Das **zweite Maßnahmenpaket** besteht aus drei Bausteinen, die die Basis für einen erfolgreichen Studienzugang bilden. Dabei sollen zunächst Kompetenzen und Potenziale erkannt werden. Danach sollen durch fachliche und sprachliche Vorbereitung die Studierfähigkeit sichergestellt und die Integration an den Hochschulen erleichtert werden. Die Hochschulen haben schon jahrelange

Erfahrungen mit ausländischen Studierenden gesammelt und verfügen – wie die Studienkollegs – bereits über passende Instrumente, um mit sprachlichen Herausforderungen oder unterschiedlichen Qualifikationen umzugehen und ausländische Studierende gut zu beraten. Als neue Aufgabe kommt nun die sprachliche Qualifizierung hinzu. Entwickelt wurde das Maßnahmenpaket gemeinsam mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der es zusammen mit den Hochschulen auch umsetzen wird.

Maßnahmen der Bundesländer

Die Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums auch von Flüchtlingen an den Hochschulen aller Bundesländer sind eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung (also z.B. ein Schulabschlusszeugnis vergleichbar mit dem deutschen Abitur oder der Fachhochschulreife) sowie ausreichende Sprachkenntnisse für den gewünschten Studiengang. Die Anabin-Datenbank der KMK stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit. Sind die erforderlichen Nachweise auf der Flucht verloren gegangen und auch nicht (mehr) zu beschaffen, wenden die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Methoden zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung an. Grundsätzlich verfahren sie nach dem Beschluss der KMK vom 8. November 1985 über den „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“. Tatsächlich aber führen die einzelnen Länder eine ganze Reihe von Prüfungen und Tests durch, um die Studierfähigkeit von Bewerber zu überprüfen. Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz ist eine Zugangsprüfung notwendig. BW und MV sieht Feststellungsprüfungen, HH und ST Eignungsprüfungen, NI Aufnahmetests und Feststellungsprüfungen, NW Zugangsprüfungen oder Feststellungsprüfungen, RP Aufnahmeprüfungen oder Einstufungsprüfungen, SL fachspezifische Tests, BY und SN ein Eignungsfeststellungsverfahren vor. Die Prüfung der Zugangsberechtigung bleibt aber letztlich immer eine **Einzelfallentscheidung** der jeweiligen Hochschule. Zum Studium berechnete Flüchtlinge bewerben sich auf zulassungsbeschränkte Studienplätze über die Vorabquote, die 5 bis 10 Prozent der Studienplätze umfasst. Sie werden damit beim Zugang und bei der Zulassung zum Studium so behandelt wie andere Ausländer aus dem Nicht-EU-Bereich. Aber auch hier bestehen Unterschiede zwischen den zentral zulassungsbeschränkten Numerus Clausus-Studiengängen (NCS) mit 5 % und den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (ÖZS). BY beschränkt die Quote z. B. auf maximal 5 % ÖZS, BE auf 5 bis 8 % ÖZS, HH auf 10 % ÖZS, HE auf 10 % ÖZS, NW auf 7 % ÖZS und das SL auf 8 % ÖZS.

Sprachkurse für ausländische Studierende existieren bereits in BW, BY, NW, NI und RP. HH bietet auch englischsprachige Seminare. An der TU Berlin wurden im Jahr 2015 100.000 Euro für ein spezifisches Sprachprogramm mit 40 Teilnehmern bereit gestellt. Insgesamt sollen den Berliner Universitäten 2016 900.000 Euro dafür zur Verfügung gestellt werden. In HE wird die Studierfähigkeit durch einen einjährigen Kurs an einem Studienkolleg mit anschließender Feststellungsprüfung überprüft. Die Zahl der – zumeist syrischen – Studierenden ist derzeit noch recht gering. BW meldete 50, die TU Berlin 25, HE 40 und NW 21 Stipendiaten. Durch eine Gesetzesänderung wurde die bislang eher restriktive Vergabe von BAföG an Flüchtlinge mit anerkannten Aufenthaltstiteln zum 1. Januar 2016 erleichtert.

Quellen

- BMBF (2015). Aktuelles. <https://www.bmbf.de/de/das-zweite-massnahmenpaket-im-ueberblick-1981.html> 13.11.2015
- Borgwardt, Angela; John, Ohnesorg; Marei; Zöllner, Jürgen (2015). Hochschulzugang für Flüchtlinge – Aktuelle Regelungen in den Bundesländern. Ergebnisse einer Umfrage unter den für Hochschulen zuständigen Landesministerien. Stand 25. August 2015. <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/11642.pdf>
- Schmoll, Heike (2015). Ohne Zertifikate an die Uni. Kriterien für Flüchtlinge beschlossen. In: FAZ, 04.12.2015.